

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 247 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Wettunternehmergesetz - S.WuG geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 15. März 2023 mit der Vorlage befasst.

Abg. Mag. Scharfetter erläutert die wichtigsten Punkte des vorliegenden Gesetzesvorschlages, bei dem es hauptsächlich darum gehe, die Identifikation von Kunden zu erleichtern und Zustellungsprobleme zu beseitigen. Die laufenden Überprüfungen von Wettannahmestellen hätten gezeigt, dass verschiedene Wettkundenkarten lediglich eine Kundennummer und kein Lichtbild aufweisen würden. Für das Überprüfungspersonal sei somit ein eindeutiger Bezug zwischen Wettkundenkarte und Inhaber nicht ohne Weiteres herzustellen. Diesem Umstand wolle vorliegender Gesetzesvorschlag mit Mindestanforderungen an die Wettkundenkarte und der Möglichkeit einer Identifizierung mittels eines biometrischen Erkennungsverfahrens begegnen. Da die Wettszene von Unternehmen mit Sitz im Ausland dominiert werde, meist ohne inländische Abgabestelle oder Zustellbevollmächtigung, komme es in der Praxis häufig zu Problemen bei der Verfahrensführung, da die Aufforderung zur Benennung eines Zustellbevollmächtigten mangels wirksamer Zustelladresse nicht zugestellt werden könne. Deshalb werde nun geregelt, dass in diesen Fällen die Zustellung an die inländische Betriebsadresse zulässig sei. Weiters gebe es Bestimmungen zur Verbandsverantwortlichkeit, welche in zwei verschiedenen Fällen entstehe könne. Zum einen entstehe sie durch eine Übertretung, die von einem Entscheidungsträger begangen werde und zum anderen durch die Übertretung eines Mitarbeiters, wenn die Tat dadurch erleichtert worden sei, dass die zur Verhinderung solcher Taten gebotenen Vorkehrungen unterlassen worden seien.

Auf Anraten von Dr. Sieberer kommen die Ausschussmitglieder überein, dass im § 40 Abs 1 das Datum des Inkrafttretens „1. Mai 2023“ und im § 40 Abs 2 nach der Wortfolge „Vor dem“ das Datum „1. Mai 2023“ und nach der Wortfolge „zum Ablauf des“ das Datum „1. Juli 2023“ eingefügt wird.

In der Spezialdebatte meldet sich zu den Ziffern 1. bis 16. niemand zu Wort und werden diese mit der Maßgabe, dass im § 40 Abs 1 das Datum des Inkrafttretens „1. Mai 2023“ und im § 40 Abs 2 nach der Wortfolge „Vor dem“ das Datum „1. Mai 2023“ und nach der Wortfolge „zum Ablauf des“ das Datum „1. Juli 2023“ eingefügt wird, einstimmig angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Wettunternehmergesetz - S.WuG geändert wird, wird mit der Maßgabe, dass im § 40 Abs 1 das Datum des Inkrafttretens „1. Mai 2023“ und im § 40 Abs 2 nach der Wortfolge „Vor dem“ das Datum „1. Mai 2023“ und nach der Wortfolge „zum Ablauf des“ das Datum „1. Juli 2023“ eingefügt wird.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 247 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass im § 40 Abs 1 das Datum des Inkrafttretens „1. Mai 2023“ und im § 40 Abs 2 nach der Wortfolge „Vor dem“ das Datum „1. Mai 2023“ und nach der Wortfolge „zum Ablauf des“ das Datum „1. Juli 2023“ eingefügt wird.

Salzburg, am 15. März 2023

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
Mag. Scharfetter eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 15. März 2023:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.